

Benutzungsordnung
für das Alte Grundschulgebäude in Neckartailfingen
vom 19.12.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Benutzergemeinschaft	2
§ 3 Zuständigkeit	2
§ 4 Überlassungszweck	2
§ 5 Benutzungsentgelt	3
§ 6 Nutzungsgegenstand- und zeit.....	3
§ 7 Schlüssel	3
§ 8 Hausordnung	3
§ 9 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung	4
§ 10 Haftung	4
§ 11 Änderungen	4
§ 12 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des "Alten Grundschulgebäudes" in Neckartailfingen durch Neckartailfinger Vereine, die über die Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Neckartailfingen nach

1. Jugendförderung
2. Grund- und mitgliederbezogene Förderung

gefördert werden. Eine Nutzung anderer Vereine ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

§ 2 Benutzergemeinschaft

Die das "Alte Grundschulgebäude" benutzenden Vereine bilden eine Gemeinschaft. Dafür ist ein gemeinschaftliches Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme notwendig und geboten. Die Benutzer sind daher verpflichtet, sich dementsprechend zu verhalten.

§ 3 Zuständigkeit

Die Verwaltung des "Alten Grundschulgebäudes" erfolgt durch das Hauptamt der Gemeinde Neckartailfingen.

§ 4 Überlassungszweck

Die jeweiligen Räume im "Alten Grundschulgebäude" werden den Vereinen zur Ausübung der satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellt. Zur Nutzung berechtigt sind die betreffenden Vereine nach Abschluss einer Vereinbarung, der diese Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde liegt.

§ 5 Benutzungsentgelt

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Seminaren, Kursen, etc.
bei denen Einnahmen erzielt bzw. Gebühren erhoben werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer Nutzung von bis zu

- 4 Stunden wöchentlich eine Gebühr von 50 € je Monat und Raum
- 8 Stunden wöchentlich 100,- € je Monat und Raum
- 12 Stunden wöchentlich 150,- € je Monat und Raum
- 16 Stunden wöchentlich 200- € je Monat und Raum

§ 6 Nutzungsgegenstand- und Zeit

Die Nutzungsüberlassung beschränkt sich auf die zugewiesenen Räume in der Zeit täglich zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr. Eine Doppelnutzung der Räume mit anderen Vereinen ist jederzeit möglich.

§ 7 Schlüssel

Jeder Benutzer erhält die Schlüssel für die ihm zugewiesenen Räume sowie einen Schlüssel für den Haupteingang des Gebäudes.

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben; bei Verlust ist Ersatz zu leisten.

Eine Weitergabe der Schlüssel an Unbefugte ist nicht zulässig.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Ausstattung, Instandhaltung und Reinigung des „Alten Grundschulgebäudes erfolgt durch die Gemeinde Neckartailfingen.
- (2) Die Räume sowie alle Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Evtl. entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauptamt zu melden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Der Benutzer hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung gefährden könnte.
- (3) Veränderungen der Räume, Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Neckartailfingen.
- (4) Außerhalb der überlassenen Räume dürfen keine Gegenstände, wenn auch nur vorübergehend, abgestellt oder gelagert werden.

§ 9 Zu widerhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer von Räumen, die dieser Benutzungsordnung zu widerhandeln oder sich störend gegenüber der Gemeinschaft der Vereine, Verbände und Jugendgruppen verhalten, können von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Neckartailfingen von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten sowie seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen sowie der Zugänge dazu stehen.
- (2) Die Gemeinde Neckartailfingen haftet nicht für die von den Benutzern in die überlassenen Räume eingebrachten Gegenstände.

§ 11 Änderungen

- (1) Die Gemeinde Neckartailfingen hat das Recht, diese Benutzungsordnung jederzeit einseitig zu ändern.
- (2) Sie ist ebenso berechtigt, die Raumzuteilung zu ändern.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 19.12.2017 in Kraft.


Gerhard Gertitschke
Bürgermeister